

ZH_OBERGERICHT UH140366 vom 22. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140366

FR: ZH_OBERGERICHT UH140366 du 22 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UH140366 del 22 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Beschwerdegegnerin 2) führt gegen B. _____ (Beschuldigter und Beschwerdegegner 1) eine Strafuntersuchung betreffend unter anderem Diebstahl. In diesem Zusammenhang stellte die Kantonspolizei Zürich am 2. August 2013 in einer Autogarage in C. _____ einen Personenwagen Porsche 911 GT3 sicher (Urk. 17/2). Bei der Motorfahrzeugkontrolle ist A. _____ (Privatkläger und Beschwerdeführer) als Halter des Porsches vermerkt (Urk. 17/3). Die Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug sind umstritten. Nach durchgeführter Untersuchung ordnete die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 13. November 2014 die Herausgabe des Personenwagens an den Beschwerdegegner 1 an (Urk. 4). Gleichentags teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer, dem Beschwerdegegner 1 und deren jeweiligen Rechtsvertretern im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung mittels Erlass einer Einstellungsverfügung mit (Urk. 17/14/1-4).

E. 2

Mit vorliegender Beschwerde vom 19. November 2014 stellte der Beschwerdeführer das Begehren, es sei die genannte Herausgabeverfügung aufzuheben. Weiter sei zu verfügen, dass das Fahrzeug dem Beschwerdeführer herauszugeben sei. Eventualiter habe das Fahrzeug beschlagnahmt zu bleiben. Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Urk. 2 S. 2). Mit Verfügung vom 20. November 2014 erteilte der Präsident der III. Strafkammer der Beschwerde aufschiebende Wirkung und auferlegte dem Beschwerdeführer eine Prozesskaution von Fr. 3'000.-- (Urk. 8 Dispositiv Ziff. 1 und 2). Der Beschwerdeführer leistete diese Kautionsleistung fristgemäss (Urk. 10). Der Beschwerdegegner 1 beantragte in seiner Beschwerdeantwort, es sei die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei (Urk. 13 S. 2). Er wies darauf hin, dass der fragliche Porsche 911 GT3 bereits am 18. November 2014 dem Beschwerdegegner herausgegeben worden sei (Urk. 13 S. 3 Ziff. 4 sowie Kopie der entsprechenden Empfangsbestätigung, Urk. 14). Die Staatsan-

- 3 - waltschaft beantragte, es sei die Beschwerde abzuweisen und der Beschwerdeführer auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 16 S. 3 Ziff. 6). Mit seiner Replik beantragte der Beschwerdeführer, der strittige Porsche sei umgehend zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme sei superprovisorisch, ohne Anhörung der beiden Beschwerdegegner, zu verfügen (Urk. 19 S. 1). Es wurden keine Duplikaten des Beschwerdegegners 1 und der Staatsanwaltschaft eingeholt.

E. 3

Der fragliche Porsche wurde von der Kantonspolizei Zürich aufgrund eines telefonischen Ersuchens der Kantonspolizei Luzern sichergestellt. Dabei handelte sie im Sinne von Art.

263 Abs. 3 StPO. Eine Sicherstellung erfolgt zuhanden der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts und hat vorläufigen Charakter. Anschliessend haben die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme anzuordnen oder das Objekt freizugeben (Felix Bommer / Peter Goldschmid, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Band II, Basel 2014, N 67 zu Art. 263 StPO). Im vorliegenden Fall ist eine Beschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 und 2 StPO, sei es durch die ursprünglich mit dem Fall befasste Staatsanwaltschaft Luzern oder durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, nicht aktenkundig. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gab somit mit der angefochtenen Verfügung den sichergestellten Porsche frei. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes oder Anordnungen der Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz (Art. 387 StPO). Entsprechend hat auch eine laufende Rechtsmittelfrist keine aufschiebende Wirkung. Zwar erteilte der Präsident der III. Strafkammer als Verfahrensleiter der Rechtsmittelinstanz der Beschwerde mit Verfügung vom 20. November 2014 aufschiebende Wirkung (Urk. 8). Dies ändert jedoch nichts daran, dass am 18. November 2014, als der Beschwerdegegner 1 den Porsche in Empfang nahm (Urk. 14), der zu jenem Zeitpunkt noch gar nicht eingereichten Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukam und die Herausgabeanordnung der Staatsanwaltschaft vollziehbar war. Dem Beschwerdegegner 1 ist nicht zur Last zu legen, dass er den

- 4 - Porsche abholte. Er war nicht gehalten, eine allfällige Beschwerdeerhebung im Hinblick auf die mögliche Erteilung der aufschiebenden Wirkung abzuwarten. Mit der Herausgabe war das Fahrzeug am 18. November 2014 nicht mehr sichergestellt. Eine Herausgabe an den Beschwerdeführer, wie dieser mit seinem Hauptantrag begehrt, war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die am 19. November 2014 erhobene Beschwerde war von vornherein gegenstandslos, weshalb auf diese nicht einzutreten ist. Es ist deshalb nicht zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft die Herausgabe des Porsches zu Recht anordnete bzw. ob sie dabei formell richtig vorging. Über eine Beschlagnahme, wie sie der Beschwerdeführer mit seiner Replik fordert, und damit über erneutes in Gewahrsam Nehmen des Porsches hat entweder die Staatsanwaltschaft oder der Sachrichter, nicht aber die Beschwerdeinstanz zu befinden. Das entsprechende Begehren um eine superprovisorische Anordnung ist abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 421 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 300.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 GebV OG). Weiter hat der Beschwerdeführer den erbeten verteidigten Beschwerdegegner für dessen Aufwände im Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Diese Entschädigung ist in Anwendung von § 19 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - e AnwGebV auf Fr. 400.-- festzusetzen. Soweit die vom Beschwerdeführer geleistete Kautions nicht zur Deckung der Verfahrenskosten und der dem Beschwerdegegner 1 zugesprochenen Prozessentschädigung benötigt wird, ist sie - unter Vorbehalt allfälliger anderweitiger Verrechnungsansprüche des Staates - dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.